

FR_GERICHTE 603 2020 115 vom 25. September 2020

FR Kantonsgericht, 2020-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2020_115

FR: FR_GERICHTE 603 2020 115 du 25 septembre 2020

IT: FR_GERICHTE 603 2020 115 del 25 settembre 2020

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Beschwerde gegen vorsorgliche Massnahmen

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SGF 781.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Die Beschwerdeführerin ist zur Ergreifung des Rechtsmittels gegen den vorliegenden Zwischenentscheid legitimiert (Art. 76 bzw. 120 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 2 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 11

E. 3.1

Nach Art. 14 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) müssen Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Über keine Fahreignung verfügt insbesondere, wer die erforderliche körperliche oder psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen nicht hat (Art. 14 Abs. 2 lit. b SVG, e contrario). Der Führerausweis ist gemäss Art. 16 Abs. 1 SVG zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen. Namentlich wird der Führerausweis nach Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, um ein Motorfahrzeug sicher zu führen.

E. 3.2

Nebstdem kann der Führerausweis bis zum Abschluss eines Administrativverfahrens betreffend Sicherungszug vorsorglich entzogen werden. Angesichts des grossen Gefährdungspotentials, welches dem Führen eines Motorfahrzeuges eigen ist, genügen für diesen vorsorglichen Entzug schon Anhaltspunkte, die den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und "ernsthafte Zweifel" an seiner Fahreignung erwecken (Art. 30 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober

1976, VZV; SR 741.51). So rechtfertigt sich diese Massnahme, wenn ärztliche Untersuchungen oder auch das Verhalten des Fahrzeugführers insgesamt konkrete Hinweise für die Fahreignung ausschliessende Umstände ergeben. Der strikte Beweis für die Fahreignung ausschliessende Umstände ist nicht erforderlich; wäre dieser erbracht, müsste unmittelbar der Sicherungsentzug selbst verfügt werden. Können die notwendigen Abklärungen nicht rasch und abschliessend getroffen werden, soll der Ausweis schon vor dem Sachentscheid provisorisch entzogen werden können, und braucht eine umfassende Auseinandersetzung mit sämtlichen Gesichtspunkten, die für oder gegen einen Sicherungsentzug sprechen, erst im anschliessenden Hauptverfahren zu erfolgen (BGE 141 II 220 E. 3.1.1; 125 II 492 E. 2b; 122 II 359 E. 3a mit Hinweisen; Urteil BGer 1C_242/2013 vom 17. Mai 2013 E. 3.4).

E. 3.3

Nach Art. 27 Abs. 1 lit. b VZV besteht die Pflicht, sich einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, für über 75-jährige Ausweisinhaber alle zwei Jahre (vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. Januar 2019 bestand die entsprechende Pflicht nach Art. 27 Abs. 1 lit. b aVZV bereits für über 70-jährige Ausweisinhaber). Die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung muss nach Art. 27 Abs. 2 VZV unter der Verantwortung eines Arztes nach Art. 5abis VZV durchgeführt werden. Die kantonale Behörde kann laut Art. 27 Abs. 3 VZV auf Antrag des Arztes die in Abs. 1 lit. b genannte Frist verkürzen (lit. a); den Führerausweis auf die nächste verkehrsmedizinische Untersuchung befristen, wenn keine Gewähr besteht, dass sich der Ausweisinhaber freiwillig den häufigeren verkehrsmedizinischen Untersuchungen nach lit. a unterzieht (lit. b). Zudem kann die kantonale Behörde nach Art. 27 Abs. 4 VZV im Einzelfall anordnen, dass der Umfang einer verkehrsmedizinischen Untersuchung auszudehnen oder einzuschränken ist; der Arzt ist in diesem Fall nicht an die Formulare nach den Anhängen 2 und 2a VZV gebunden. Ferner kann der Arzt auch bei der kantonalen Behörde eine zusätzliche Untersuchung durch einen Arzt mit einer Anerkennung einer höheren Stufe beantragen, wenn das Ergebnis einer Fahreignungsuntersuchung keinen eindeutigen Schluss zulässt (Art. 5j Abs.1 VZV).

E. 3.4

Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen kann eine Bewilligung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht oder wenn die Bewilligung aufgrund des Gesetzes ohne Nebenbestimmungen verweigert werden müsste. Auflagen stellen eine Art solcher Nebenbestimmungen dar. Sie müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen, das heisst geeignet und erforderlich sein, um das der Verfü-

Kantonsgericht KG Seite 6 von 11 gung zugrundeliegende öffentliche Interesse zu erfüllen, sowie für den Betroffenen zumutbar sein. Im Strassenverkehrsrecht dienen Auflagen generell dazu, Schwächen hinsichtlich der Fahreignung zu kompensieren. Sie sind im Vergleich zur Verweigerung oder zum Entzug des Führerausweises als milderes Mittel zulässig, wenn sich die Fahreignung nur mit dieser Massnahme aufrechterhalten lässt (siehe WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl. 2015, Art. 17 SVG N. 14; BGE 125 II 289 E. 2b; Verwaltungsrekurskommission des Kantons SG, IV-2017/37 vom 30. November 2017, E. 2b, mit Hinweisen).

E. 3.5

Im Strassenverkehrsgesetz gibt es zwei Bestimmungen, welche den Entzug des Führerausweises für den Fall vorsehen, dass zuvor verfügte Auflagen missachtet wurden. Nach der bereits erwähnten Generalklausel von Art. 16 Abs. 1 SVG sind Ausweise und Bewilligungen zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen; sie können entzogen werden, wenn die mit der Erteilung im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden. Werden hingegen Auflagen verletzt, die bei der Wiedererteilung nach einem Sicherungsentzug verfügt worden waren, kommt Art. 17 Abs. 5 SVG als Spezialnorm zur Anwendung (vgl. Art. 17 Abs. 3 SVG; BGE 140 II 334 E. 2). In der Lehre wird die Ansicht vertreten, dass diese Bestimmung auch analog angewendet werden könne, so beispielsweise in Verbindung mit Art. 15d SVG bei einem vorsorglichen Führerausweisentzug und einer daran anschliessenden Abklärung der Fahreignung, wenn die verfügten Auflagen eine günstige Eignungsprognose erlaubten (WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl. 2015, Art. 17 SVG N. 2). Art. 16 Abs. 1 SVG ist als "Kann"-Vorschrift abgefasst. Der Entscheid, welche Massnahme im Einzelfall angemessen ist, liegt im pflichtgemässen Ermessen der Behörde. Demgegenüber führt die Verletzung von Auflagen, die im Rahmen von Art. 17 SVG verfügt wurden, nach dem Wortlaut von Art. 17 Abs. 5 SVG in aller Regel zwingend zum Entzug des Führerausweises, ohne dass zuvor noch einmal verkehrsmedizinische oder -psychologische Abklärungen hinsichtlich der Fahreignung notwendig wären (siehe BSK SVG-RÜTSCHKE/WEBER, Art. 17 N. 29 und 36; Verwaltungsrekurskommission des Kantons SG, IV-2017/37 vom 30. November 2017, E. 2b).

E. 4

Es ist nachfolgend zu prüfen, ob die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung den Führerausweis der Beschwerdeführerin zu Recht vorsorglich entzogen hat und darlegte, dass der definitive Entscheid über den Führerausweis nach Erhalt eines Fahreignungsgutachtens – welches durch das Institut für Rechtsmedizin in Bern oder Zürich erstattet werden müsse – erfolge.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin ist heute 84 Jahre alt und musste sich aufgrund ihres Alters seit längerer Zeit alle zwei Jahre einer verkehrsmedizinischen Kontrolle unterziehen. Mit Verfügung vom 6. Juni 2019 nahm die Vorinstanz – gestützt auf ein Arztzeugnis eines Diabetologen, eines Neurologen und eines Augenarztes sowie eines Berichtes eines Arztes mit der Qualifikationsstufe 1, welcher die allgemeine Fahreignung bestätigte, wobei diese Zeugnisse verspätet und erst auf Nachforderung hin eingereicht wurden – zur Kenntnis, dass die Fahreignung der Beschwerdeführerin unter Einhaltung einer strikten medizinischen Kontrolle gegeben sei. Sie wies darauf hin, dass die Aufrechterhaltung des Rechts zum Führen eines Fahrzeuges an die Bedingungen geknüpft ist, dass die ärztliche Kontrolle beibehalten wird, und der Vorinstanz bis am 30. Juni 2020 erneut Arztberichte eines Diabetologen, eines Neurologen und eines Ophthalmologen eingereicht werden, welche die Fahreignung bestätigen. Auch diesmal liess die Beschwerdeführerin die Frist ungenutzt verstreichen, weshalb ihr die Vorinstanz am 10. Juli 2020 spontan eine

Kantonsgericht KG Seite 7 von 11 Nachfrist von 10 Tagen einräumte, um das Versäumnis nachzuholen. Mit Kurzbericht vom 15. Juli 2020 bestätigte Dr. med. F. _____, dass die Beschwerdeführerin aus diabetologischer Sicht weiter fahrgeeignet sei. Die weiteren

Arztzeugnisse standen jedoch nach wie vor aus.

E. 4.2

Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz mit der Verfügung vom 23. Juli 2020 der Beschwerdeführerin den Führerausweis zu Recht vorsorglich auf unbestimmte Zeit entzogen, bis zur Abklärung der Ausschlussgründe: Die Beschwerdeführerin hat die ihr auferlegten Auflagen (wiederholt) nicht eingehalten und die verlangten Arztzeugnisse nicht eingereicht. Entgegen der Verfügung vom 6. Juni 2019 hat sie innerhalb der angesetzten Frist bis zum 30. Juni 2020 keine Arztberichte eines Diabetologen, eines Ophthalmologen und eines Neurologen eingereicht, welche die Fahreignung bestätigen; auch innerhalb der Nachfrist von 10 Tagen liess sie der Vorinstanz lediglich einen diabetologischen Kurzbericht von Dr. med. F. _____ zukommen. Die weiteren Arztzeugnisse fehlten nach wie vor. Damit durfte die Vorinstanz zu Recht davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin die Auflagen nicht eingehalten hat, und mangels Einhaltung dieser Auflagen bestehen ernsthafte Zweifel, dass die Beschwerdeführerin, die an leichten neurokognitiven Störungen und einer diabetischen vaskulären Enzephalopathie bei Diabetes leidet, weiterhin fahrgeeignet ist. Entsprechend hat die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung vom 23. Juli 2020 den Führerausweis der Beschwerdeführerin zu Recht entzogen.

E. 4.3

Wie nachfolgend ausgeführt wird, hat die Vorinstanz zudem mit der angefochtenen Verfügung für die Wiedererwägung des vorsorglichen Entzuges ebenfalls zu Recht dargelegt, dass der definitive Entscheid über den Führerausweis nach Erhalt eines Fahreignungsgutachtens – welches durch das Institut für Rechtsmedizin in Bern oder Zürich erstattet werden müsse – erfolge bzw. dass sich die Beschwerdeführerin für die Wiedererlangung des Führerausweises einer Begutachtung bei einem dieser Institute unterziehen müsse. Der Neurologe Prof. med. C. _____ hatte in seinem Bericht vom 21. Dezember 2017 geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin im Falle einer neuen Evaluation der Fahreignung an ein verkehrspsychologisches Zentrum zu verweisen sei. Er hatte dies damit begründet, dass die Beschwerdeführerin medizinischen Untersuchungen sehr ängstlich gegenüberstehe. Eine entsprechende verkehrspsychologische Begutachtung ist am Institut für Rechtsmedizin in Bern bzw. in Zürich ohne weiteres möglich und erweist sich mit Blick auf die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin, welche namentlich an leichten kognitiven Störungen leidet, als adäquat. So wird in einem Merkblatt des Institutes für Rechtsmedizin Zürich, online unter https://www.irm.uzh.ch/dam/jcr:ff809351-7159-484b-b938-129bc23b6182/MB04-620_Verkehrspsychologie.pdf, letztmals besucht am 15. September 2020, insbesondere festgehalten, dass intakte Hirnleistungsfunktionen eine Voraussetzung für das sichere Führen eines Motorfahrzeuges seien; unter den verkehrsrelevanten Hirnleistungsfunktionen seien die Fähigkeit zur optischen Orientierung, die Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeit, Reaktionsfähigkeit und Belastbarkeit zu verstehen. Falls aufgrund einer Erkrankung, eines Zustandes oder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten der Verdacht bestehe, dass diese Funktionen eingeschränkt sein könnten, werden sie im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchung der kognitiven Fahreignung überprüft. Diese Untersuchung erfolge mittels standardisierter Tests und dauere rund 1.5 bis 2 Stunden (siehe überdies auch die Angaben des Institutes für Rechtsmedizin Bern unter https://www.irm.unibe.ch/dienstleistungen/verkehrsmedizin__psychiatrie__und__psychologie/index_ger.html, letztmals besucht am 15. September 2020, wonach verkehrspsychiatrische und –psy-

chologische Begutachtungen zur Klärung der Fahreignung bei psychischen Störungen, kognitiven Defiziten, z.B. nach Schädelhirnverletzungen oder Demenz, durchgeführt werden). Basierend auf

Kantonsgericht KG Seite 8 von 11 den Angaben von Prof. med. C. _____ hat zudem auch der Vertrauensarzt der Vorinstanz am 21. Juli 2020 empfohlen, dass zur Wiedererlangung des Führerausweises eine Begutachtung an einem verkehrsmedizinischen Institut in Zürich oder Bern zu fordern sei.

E. 4.4

Gestützt auf diese Einschätzungen, gegen die in der Beschwerde nichts Relevantes vorgebracht wird, hat die Vorinstanz für die Wiedererwägung des vorsorglichen Entzuges des Führerausweises zu Recht gefordert, dass sich die Beschwerdeführerin, die an leichten neurokognitiven Störungen und einer diabetischen vaskulären Enzephalopathie bei stabilem Diabetes leidet, einer Begutachtung durch das Institut für Rechtsmedizin Bern oder Zürich unterzieht. Die Beurteilung, ob bzw. inwiefern – über die von Prof. med. C. _____ geforderte verkehrspsychologische Begutachtung hinausgehend – am Institut für Rechtsmedizin noch weitergehende Untersuchungen aus anderen Fachrichtungen erfolgen müssten, kann dem begutachtenden Institut anheimgestellt werden und wird insbesondere auch vom Ergebnis der verkehrspsychologischen Begutachtung abhängen.

E. 4.5

Die Beschwerdeführerin hat der Vorinstanz nach Einreichung der Beschwerde, am 21. August 2020, ein neurologisches Zeugnis von Dr. med. G. _____, Facharzt für Neurologie, vom 13. August 2020 eingereicht, sowie ein kurzes Zeugnis von der Augenärztin Dr. med. H. _____ vom 21. August 2020, welche die Fahreignung aus neurologischer bzw. ophthalmologischer Sicht bestätigen. Damit vermag sie jedoch den Auflagen nicht zu genügen, da doch die Vorinstanz zu Recht davon ausging, dass die Beschwerdeführerin die ihr zuvor (mit Verfügung vom 6. Juni 2019) gewährten Auflagen nicht eingehalten hat und ernsthafte Zweifel an ihrer Fahreignung bestehen, welche nur mittels eines Fahreignungsgutachtens beim Institut für Rechtsmedizin in Bern oder Zürich ausgeräumt werden könnten. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Neurologe lediglich den MOCA-Test und den Trailmaking-Test A und B durchgeführt hat; die Testung fiel daher auch im Vergleich zu der Untersuchung bei Prof. med. C. _____ vom 21. Dezember 2017 rudimentär aus und genügt nicht, um die Zweifel an der Fahreignung zu beseitigen. Hieran vermag schliesslich auch das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 12. September 2020, in dem sie insbesondere darlegt, dass auf das Zeugnis von Dr. med. G. _____ abgestellt werden könne, nichts zu ändern. Schliesslich kann die Beschwerdeführerin nach dem Vorgesagten auch aus ihrem Argument im Schreiben vom 21. September 2020, wonach sie seit 1974 täglich unfallfrei Autofahre und als ehemalige Botschaftssekretärin über eine grosse fahrerische Routine aufweise, nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 4.6

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde sind nicht geeignet, einen anderen Schluss zu indizieren. Sie legte in ihrer Beschwerde im Wesentlichen dar, dass sie sich aufgrund der Verfügung vom 6. Juni 2019 darauf fokussiert habe, nächstes Jahr, d.h. im April 2021, für die periodische medizinische Kontrolluntersuchung aufgeboten zu werden. Daher, und weil zwischen der Verfügung vom 6. Juni 2019 und der Frist vom 30.

Juni 2020, die ihr zur Einreichung der erwähnten Arztberichte gewährt worden sei, rund ein Jahr liege und weil sich überdies auch das ASS nicht mehr bei ihr gemeldet habe, habe sie diese Frist verpasst, was entschuldbar sei. Indes war in der Verfügung vom 6. Juni 2019 unmissverständlich gefordert, dass die Beschwerdeführerin bis zum 30. Juni 2020 Arztberichte eines Diabetologen, eines Ophthalmologen und eines Neurologen einreichen muss, welche die weitere Fahreignung bestätigen, und sie hat auch die ihr angesetzte Nachfrist von 10 Tagen nicht genutzt, um ihr Versäumnis zu beseitigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies – wie sie in ihrer Beschwerde geltend macht – darauf zurückzuführen ist, dass sie kurzfristig keine Termine für die ärztlichen Kontrollen erhalten konnte, da ihr doch über ein Jahr

Kantonsgericht KG Seite 9 von 11 zur Verfügung stand, um diese Termine zu vereinbaren. Überdies steht wie erwähnt im Rahmen des vorsorglichen Entzuges die Frage im Zentrum, ob Anhaltspunkte bestehen, welche die Fahrzeugsführerin als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und "ernsthafte Zweifel" an ihrer Fahreignung erwecken. Es geht daher nicht darum, Gründe für die Entschuldbarkeit eines Versäumnisses bzw. eines bestimmten Verhaltens zu eruieren.

E. 4.7

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde weiter geltend, dass ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei.

E. 4.7.1

Soweit sie dies damit begründet, dass der Führerausweisentzug für sie völlig unerwartet erfolgt sei, ist sie darauf hinzuweisen, dass ihr für die Einreichung der verlangten Arztzeugnisse spontan eine Nachfrist von 10 Tagen gewährt wurde, welche sie jedoch nicht genutzt hat. Ihr musste aufgrund dieses Schreibens klar sein, dass sie die Frist zur Erfüllung der Auflagen verpasst hat und es zu einem Entzug des Führerausweises kommen kann, da doch bereits in der Verfügung vom 6. Juni 2019 darauf hingewiesen wurde, dass mangels Einhaltung der Auflagen ein Sicherungsentzug verfügt werde. Zudem hätte es ihr auch offen gestanden, innerhalb der ihr angesetzten Nachfrist Stellung zu nehmen und darzulegen, wieso auf einen vorsorglichen Entzug des Führerausweises zu verzichten sei. Überdies handelt es sich beim vorsorglichen Führerausweis wie erwähnt um eine vorsorgliche Massnahme im Hauptverfahren auf Sicherungsentzug. Angesichts der Dringlichkeit des Massnahmenverfahrens braucht daher eine umfassende Auseinandersetzung mit sämtlichen Gesichtspunkten, die für oder gegen einen Sicherungsentzug sprechen, erst im anschliessenden Hauptverfahren zu erfolgen. Derartige provisorische Anordnungen beruhen regelmässig auf einer bloss summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage, und der Entscheid ergeht aufgrund der vorhandenen Akten und grundsätzlich ohne weitere Beweiserhebungen (siehe zum Ganzen Urteil BGer 1C_541/2919 vom 10. März 2020 E. 3).

E. 4.7.2

Die Beschwerdeführerin rügte schliesslich, dass ihr rechtliches Gehör auch dadurch verletzt worden sei, weil sie keine Kenntnis vom Aktengutachten des Vertrauensarztes vom 21. Juli 2020 gehabt habe. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 137 I 195 E. 2.2; 127 V 431 E. 3d/aa). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als

geheilt gelten, wenn der Mangel im Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz kompensiert wird, die betroffene Person namentlich die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, welche die von der Gehörsverletzung betroffenen Aspekte mit derselben Kognition überprüfen kann wie die untere Instanz. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 138 II 77 E. 4 und 4.3; 137 I 195 E. 2.3.2 mit Hinweisen; siehe zum Ganzen Urteil BGer 1C_730/2013 vom 4. Juni 2014 E. 6.1). Selbst wenn damit das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt worden wäre, weil die Vorinstanz darauf verzichtet hat, ihr das Aktengutachten des Vertrauensarztes vom 21. Juli 2020 weiterzuleiten, könnte diese Verletzung im Rahmen des vorliegenden Verfahrens vor dem Kantonsgericht, welches sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann, und in

Kantonsgericht KG Seite 10 von 11 dem die Beschwerdeführerin Gelegenheit hatte, sich insbesondere auch zum erwähnten Aktengutachten einlässlich zu äussern, geheilt werden.

E. 4.7.3

Die Rüge, wonach das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt worden sei, ist daher abzuweisen.

E. 5

Im Ergebnis erweist sich somit der von der Vorinstanz verfügte vorsorgliche Entzug des Führerausweises bis zur Abklärung der Ausschlussgründe als gerechtfertigt, und die Vorinstanz hat zu Recht angeordnet, dass der definitive Entscheid über den Führerausweis nach Erhalt eines Fahreignungsgutachtens erfolge, welches durch das Institut für Rechtsmedizin in Bern oder in Zürich verfasst werden muss. Die Beschwerde (603 2020 115) ist folglich abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz vom 23. Juli 2020 ist zu bestätigen.

E. 6

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (603 2020 118) gegenstandslos.

E. 7.1

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird ausnahmsweise verzichtet (Art. 129 VRG).

E. 7.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (603 2020 116) ist daher als gegenstandslos abzuschreiben. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (603 2020 115) wird abgewiesen. II. Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (603 2020 118) wird als gegenstandslos abgeschrieben. III. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird ausnahmsweise verzichtet. IV. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (603 2020 116) wird als gegenstandslos abgeschrieben. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim

Bundesgericht eingereicht werden. Freiburg, 25. September 2020/dgr Die stellvertretende
Präsidentin: Der Gerichtsschreiber-Praktikant:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.